

Leistungsziel 1.1.1.1.1 Öffentliches Beschaffungswesen

ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN

Rechtsgrundlage

- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB), siehe D-12-01-03
- Kantonale Gesetze und Verordnungen über das öffentliche Beschaffungswesen

Nutzen des öffentlichen Beschaffungswesens

Mit den Regelungen des öffentlichen Beschaffungswesens sollen zum Beispiel die Gleichbehandlung der Anbieterinnen und Anbieter von Lieferungen, Dienstleistungen und Bauarbeiten sowie eine unparteiische und transparente Vergabe sichergestellt werden.

Den Regelungen des öffentlichen Beschaffungswesens unterstehen die Kantone, die politischen Gemeinden, Schulgemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie andere Träger von öffentlichen Aufgaben (Auftraggeberinnen und Auftraggeber im Staatsvertragsbereich).

Vorgehensweise bei einzelnen Vergabeverfahren

Es wird unterschieden zwischen Lieferungen, Dienstleistungen sowie Bauarbeiten (Bauhaupt- und Baunebengewerbe). Aufgrund der geschätzten Kosten muss anhand der Schwellenwerte geklärt werden, ob es sich beim Vorhaben um eine Vergabe im Staatsvertragsbereich handelt oder nicht (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen). Ist dies nicht der Fall, kommen die Schwellenwerte für Vergaben im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich zur Anwendung.

Verfahrensarten

Je nach geschätztem Auftragswert (Schwellenwerte) kommen folgende Verfahren zur Anwendung:

Offenes Verfahren

Aufgrund der Ausschreibung im Amtsblatt kann sich der Unternehmer die Ausschreibungsunterlagen besorgen und ein Angebot einreichen. Der Auftraggeber, die Auftraggeberin definiert in den Ausschreibungsunterlagen Eignungs- und Zuschlagskriterien.

Selektives Verfahren

Im Amtsblatt publiziert der Auftraggeber, die Auftraggeberin die Ausschreibung mit den Angaben der Eignungsnachweise, die ein Unternehmer einreichen muss. Aufgrund dieser Nachweise selektioniert der Auftraggeber, die Auftraggeberin, welche Unternehmen (Teilnehmerauswahl) ein Angebot einreichen können.

Einladungsverfahren

Der Auftraggeber, die Auftraggeberin lädt Unternehmen direkt zur Angebotseingabe ein. Durch die Einladung wird den Unternehmen die Eignung attestiert, es müssen nur Zuschlagskriterien deklariert werden.

Freihändiges Verfahren

Das freihändige Verfahren ist ein einfaches, formloses Verfahren. Werden schriftliche Unterlagen (nur fachtechnischer Inhalt) abgegeben, ist die Verfahrensdeklaration unerlässlich.

Wettbewerbe

Ingenieur- oder Architekturwettbewerbe werden im Einzelfall in den Wettbewerbsbedingungen geregelt. Es kann ganz oder teilweise auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden (z.B. SIA) verwiesen werden.

Eingabefristen

Bei Vergaben im Staatsvertragsbereich beträgt die Mindestfrist für die Angebotsabgabe 40 Tage. Im vom Staatsvertrag nicht erfassten Bereich beträgt die Mindestfrist 20 Tage.

Rechtsmittel

Als anfechtbare Entscheide auszufertigen sind:

- Zuschlag bzw. Widerruf des Zuschlags
- Ausschreibung (im Amtsblatt)
- Auswahl Teilnehmer im selektiven Verfahren
- Ausschluss vom Vergabeverfahren
- Aufnahme in die ständige Liste
- Abbruch des Verfahrens

Die Rechtsmittelinstanz ist das Verwaltungsgericht.

Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage.